

A-5026 Salzburg · Aignerstrasse 53
Telefon 0662/62 75 83 · Fax 0662/62 75 83 5
E-Mail office@stempfer.at



Baubranche: Auftraggeberhaftung für Sozialversicherungsbeiträge

Sozialversicherung

Auftraggeberhaftung in der Baubranche

Auftraggebende Unternehmen, die Bauleistungen an Subunternehmer weitergeben, sollen künftig für die Sozialversicherungsbeiträge dieser Subunternehmer haften.

Um der systematischen Hinterziehung von Sozialversicherungsbeiträgen im Baubereich Herr zu werden, könnte bereits Anfang 2009 eine neue Auftraggeberhaftung für Sozialversicherungsbeiträge eingeführt werden. Die neue Regelung betreffe Bauunternehmen, die Bauleistungen an Subunternehmer weitergeben. Wird ein Unternehmen, das kein Bauunternehmen ist, lediglich als „Bauherr“ tätig, greift die Haftung nicht. Es würden zudem nur Auftraggeber erfasst, die eine Niederlassung in Österreich haben. Weitere Haftungsvoraussetzung wäre, dass die eingesetzten Dienstnehmer des Subunternehmers den österreichischen Sozialversicherungsvorschriften unter-

liegen. Als Bauleistung gälte dabei eine Leistung, die „der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung und Beseitigung von Bauwerken dient“.

Höchstausmaß der Haftung

Der Auftraggeber haftet dabei für alle Beiträge und Umlagen des Subunternehmers, die bis zum Ende des Kalendermonats fällig werden, in dem die (teilweise) Leistung des Werklohnes erfolgt. Das Höchstausmaß der Haftung beträgt 20 % des geleisteten Werklohnes. Auftraggeber könnten die Haftung auf zwei Arten abwenden:

1. Der Auftraggeber kann 20 % des Werklohnes gleichzeitig mit der Überweisung des restlichen Werklohnes an den Auftragnehmer direkt an die Sozialversicherung überweisen. Diese Zahlung wirkt auch gegenüber dem Subunternehmer schuldfreiend. Ergibt sich dadurch für den Subunternehmer ein Guthaben auf ▶

Editorial

Mit dem Auseinanderbrechen der großen Koalition werden in diesem Monat die Karten neu gemischt. Was auch immer die jeweiligen Parteien für eine geplante Steuerreform versprochen haben: Wer sich zu den Gewinnern einer Steuerreform zählen darf, wird wohl erst am Ende von Koalitionsverhandlungen feststehen.

Der Mittelstand, der einen guten Teil des Steueraufkommens trägt, hätte sich längst eine Entlastung verdient. Er war der Verlierer der vergangenen Steuerreformen und hat von der Entlastung niedriger Einkommen wenig profitiert. Vielleicht werden auch die Familien stärker bedacht oder wieder die Kleinverdiener. Im EU-Vergleich leiden die österreichischen Steuerzahler jedenfalls unter einer zu hohen Abgabenquote, eine Steuersenkung ist überfällig. Ein Thema könnte auch die Gleichstellung von selbständigem und unselbständigem Einkommen im Hinblick auf die begünstigte Besteuerung des 13. und 14. Gehaltes sein oder die Anhebung der Grenze für die höchste Tarifstufe als Ausgleich für die Inflation.

Als „Sofortmaßnahme“ gegen Teuerung und Inflation wurden zunächst einmal Kilometergeld und Pendlerpauschale erhöht; im Niedriglohnbereich wurden zudem die Arbeitslosenversicherungsbeiträge gesenkt.

Jetzt heißt es also – wieder einmal – abwarten, was da kommt. Nur eines ist derzeit sicher: Welche Neuerungen auch immer ins Haus stehen, wir informieren und beraten Sie – schnell und kompetent. Auf uns ist schließlich Verlass.

- ▶ dem Dienstgeberbeitragskonto, kann eine Rückerstattung an den Subunternehmer erfolgen.
2. Der Subunternehmer scheint zum Zeitpunkt der Zahlung des Werklohnes auf der Liste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HUF-LISTE) auf. In diese Liste können betroffene Unternehmen auf elektronischem Weg kostenlos Einsicht nehmen. Scheint der Subunternehmer in dieser Liste auf, ist eine Direktzahlung an die Sozialversicherung nicht notwendig.

Wie kommt ein Unternehmen auf die HUF-Liste?

Anträge auf die Aufnahme in die HUF-Liste können bereits ab 1.11.2008 gestellt werden. So wird sichergestellt, dass das Unternehmen bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung auf der HUF-Liste aufscheint. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass

1. das Unternehmen seit mindestens drei Jahren Bauleistungen erbracht hat (das kann etwa über die jährliche Umsatzsteuererklärung nachgewiesen werden),
2. dass alle Sozialversicherungsbeiträge spätestens innerhalb der Mahnfrist entrichtet wurden (wobei eine Bagatellgrenze in Höhe von 10 % der Beitragssumme der letzten Beitragsabrechnung eingezogen wird), und
3. dass keine Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der sozialversicherungsrechtlichen Pflichten als Dienstgeber (Meldepflichten, Abgabe von Beitragsnachweisen etc.) bestehen.

Kosten für Pflegepersonal

Kosten der häuslichen Pflege durch Pflegepersonal können von der betreuten Person als außergewöhnliche Belastung in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Sowohl Zahlungen und Sachbezüge als auch Ausgaben für die Vermittlungsorganisation können dabei berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass die betreute Person Pflegegeld bezieht (ab Pflegestufe 1) und die Aufwendungen die Summe der pflegebedingten Geldleistungen übersteigen.

Schenken und Erben von Liegenschaften



Liegenschaftsschenkung: Grunderwerbsteuer statt Schenkungssteuer

Erfolgte eine Liegenschaftsschenkung nach dem 31.7.2008, kommt statt dem Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz nun das Grunderwerbsteuergesetz zur Anwendung.

Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer (GrESt) ist der dreifache Einheitswert. Bei der Übergabe einer land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaft im Familienverband reduziert sich die Bemessungsgrundlage auf den einfachen Einheitswert. Wird nachgewiesen, dass der gemeine Wert der Liegenschaft geringer ist als der dreifache Einheitswert, kann dieser als Bemessungsgrundlage herangezogen werden.

Betriebsübertragung

Wird im Zuge der unentgeltlichen Übertragung eines Unternehmens oder von Teilen davon eine Liegenschaft mitübertragen und dadurch GrESt-Pflicht ausgelöst, wird die Bemessungsgrundlage um bis zu € 365.000 reduziert, wenn

- ▶ die Übertragung einen Betrieb, Teilbetrieb oder mindestens 25%igen Mitunternehmeranteil betrifft oder mindestens einen 25%igen Teil des Betriebes, Teilbetriebes oder Mitunternehmeranteils,
- ▶ die übertragene Einheit nur der betrieblichen Einkunftserzielung dient,
- ▶ der Erwerber eine natürliche Person ist,
- ▶ bei Schenkungen unter Lebenden der Geschenkgeber mindestens das 55. Lebensjahr vollendet hat oder

aufgrund eines körperlichen oder geistigen Gebrechens erwerbsunfähig ist.

Wird die begünstigt erworbene betriebliche Einheit oder wesentliche Grundlagen davon vom Erwerber innerhalb von 5 Jahren entgeltlich oder unentgeltlich übertragen oder betriebsfremden Zwecken zugeführt oder wird der Betrieb/Teilbetrieb überhaupt aufgegeben, kommt es zur Nacherhebung der GrESt.

Land- und Forstwirtschaft

Für den unentgeltlichen Erwerb eines land- und forstwirtschaftlichen Grundstückes wurde der Steuerabsetzbetrag von € 110 ins GrEStG übernommen. Bei mehreren unentgeltlichen Erwerben von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken zwischen denselben Personen kann innerhalb von 10 Jahren diese Steuerermäßigung nur einmal geltend gemacht werden.

Schenkung zwischen Ehegatten

Schenkt ein Ehegatte dem anderen einen Grundstücksanteil, so ist dafür keine GrESt zu entrichten, wenn die beiden Ehepartner darauf gemeinsam eine Wohnstätte errichten oder eine solche erwerben. Diese muss dem dauernden Wohnbedürfnis der Ehegatten dienen und darf höchstens 150 m² groß sein. Die Benutzung der Wohnstätte muss mindestens 3 Monate nach deren Fertigstellung beginnen und fünf Jahre ohne Änderung der Eigentumsverhältnisse erfolgen.

Die neue Lehrlingsförderung



Basisförderung für Lehrlinge

Um die Lehre für Jugendliche und Wirtschaft attraktiver zu machen, wurde ein umfangreiches Jugendbeschäftigungspaket beschlossen. Eine neue Basisförderung tritt an Stelle der Lehrlingsprämie.

Für ab dem 28.6.2008 begonnene Lehrverhältnisse tritt an Stelle der Lehrlingsausbildungsprämie die neue Basisförderung. Der ausbildende Betrieb erhält:

- ▶ im ersten Lehrjahr:
3 Lehrlingsentschädigungen
- ▶ im zweiten Lehrjahr:
2 Lehrlingsentschädigungen
- ▶ im dritten oder vierten Lehrjahr:
1 Lehrlingsentschädigung
(bei dreieinhalb Ausbildungsjahren eine halbe Lehrlingsentschädigung).

Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Lehrvertrag über das ganze Ausbildungsjahr aufrecht war oder durch Zeitablauf geendet hat. Auch diese Förderung wird im Nachhinein gewährt. Allerdings ist nicht mehr das Finanzamt für die Förderung zuständig, sondern die Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammer.

Zusätzliche betriebliche Förderungen

Neben der Basisförderung besteht die Möglichkeit, zusätzlich betriebliche Förderungen für qualitätsbezogene Maßnahmen sowie für die Schaffung zusätzlicher Lehrstellen zu beantragen. Die neuen zusätzlichen Förderungen werden nicht nur für „neue“ Lehrverhältnisse, sondern auch für jene gewährt, die zum 27.6.2008 bereits bestanden haben. Die noch näher

durch Richtlinien zu bestimmenden Förderungsmöglichkeiten sind etwa

- ▶ ein Qualitätsbonus bei erfolgreicher Ablegung einer Qualitätsprüfung durch den Lehrling,
- ▶ ein Weiterbildungsbonus bei Weiterbildungsmaßnahmen von Ausbildnern,
- ▶ ein Erfolgsbonus bei Lehrabschlussprüfungen mit ausgezeichnetem oder gutem Erfolg.

Erstmalige Ausbildung

Auch die erstmalige Ausbildung von Lehrlingen sowie die Schaffung neuer Lehrstellen sollen gefördert werden. Diese Förderung gebührt

- ▶ für Lehrlinge von neu gegründeten Unternehmen, die innerhalb von 5 Jahren ab Neugründung einen Lehrvertrag erhalten,
- ▶ für Lehrlinge von Unternehmen, die erstmalig Lehrlinge ausbilden, sofern sie innerhalb eines Jahres ab Einstieg in die Ausbildung eingestellt werden,
- ▶ für Lehrlinge von Unternehmen, die nach einer Unterbrechung von zumindest 3 Jahren erneut in die Ausbildung einsteigen, sofern die Lehrlinge innerhalb eines Jahres ab Wiedereinstieg in die Ausbildung eingestellt wurden.

Die Lehrlingsausbildungsprämie ist nun ausgelaufen. Sie gebührt nur noch für Lehrverhältnisse, die bis zum 27.6.2008 begründet wurden. Ein Wechsel in die neue Basisförderung ist nicht möglich.

Apotheker und Ärzte

Apotheker und Ärzte können als freiberuflich Selbstständige in das seit 1.1.2008 geltende Modell der Selbstständigenvorsorge freiwillig beitreten. Die Entscheidung über den Beitritt ist noch bis zum 31.12.2008 zu treffen. Erzielen Sie als Apotheker oder Arzt auch Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit und sind Sie in der gewerblichen Sozialversicherung krankenversichert, so sind Sie automatisch der neuen Selbstständigenvorsorge zugeordnet und verpflichtet, Beiträge zu entrichten.

Erhöhungen von Kilometergeld und Pendlerpauschale

Um den Belastungen durch die gestiegenen Treibstoffpreise entgegenzuwirken, wurden mit 1.7.2008 Pendlerpauschale und amtliches Kilometergeld erhöht.

Das amtliche Kilometergeld ist eine Pauschalabgeltung für alle Kosten, die durch die Verwendung des privaten PKWs für Dienstreisen entstehen. Derzeit liegt es bei € 0,376 (gerundet auf € 0,38) je Kilometer, ab 1.7.2008 wird es auf € 0,42 je Kilometer erhöht. Das Pendlerpauschale vermindert die Bemessungsgrundlage der Lohnsteuer. Es kann entweder durch den Arbeitgeber monatlich in der Personalverrechnung berücksichtigt werden, oder im Nachhinein über die Arbeitnehmerveranlagung beim Finanzamt beantragt werden. Die erhöhten Sätze kommen bei der Lohnverrechnung ab 1.7.2008 zur Anwendung. Wird das Pendlerpauschale erst bei der Veranlagung geltend gemacht, gelten die neuen Sätze ebenso für Zeiträume ab Juli.

Pendlerpauschale ab 1.7.2008

| | Betrag in € Jahr | Betrag in € Monat |
|---------------------------------|---------------------|----------------------|
| Kleines Pendlerpauschale | | |
| ab 20 km | 630,00 | 52,50 |
| ab 40 km | 1.242,00 | 103,50 |
| ab 60 km | 1.857,00 | 154,75 |
| Großes Pendlerpauschale | | |
| ab 2 km | 342,00 | 28,50 |
| ab 20 km | 1.356,00 | 113,00 |
| ab 40 km | 2.361,00 | 196,75 |
| ab 60 km | 3.372,00 | 281,00 |

Änderungen bei der Künstler-Sozialversicherungsförderung



Künstler: Zuschüsse zu Beiträgen

Rückwirkend zum 1.1.2008 werden vom Künstler-Sozialversicherungsfonds auch Zuschüsse zu den Kranken- und Unfallversicherungsbeiträgen geleistet.

Seit 2001 sind alle selbstständig erwerbstätigen Künstler in die GSVG-Pflichtversicherung einbezogen. Um ihnen die Aufbringung der Sozialversicherungsbeiträge zu erleichtern, wurde der Künstler-Sozialversicherungsfonds (KSVF) geschaffen. Bislang leistete der Fonds nur Zuschüsse zu den Pensionsversicherungsbeiträgen. Rückwirkend zum 1.1.2008 werden nun auch Zuschüsse zu den Kranken- und Unfallversicherungsbeiträgen geleistet.

Bildende Kunst, Musik, Literatur

Künstler im Sinne des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes (K-SVG) sind Personen, die in den Bereichen der bildenden Kunst, Musik, Literatur oder in einer ihrer zeitgenössischen Ausformungen (Fotografie, Filmkunst, Multimediakunst, literarische Übersetzung, Tonkunst) auf Grund einer künstlerischen Befähigung im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schaffen. Die künstlerische Befähigung wird jedenfalls durch eine künstlerische Hochschulbildung nachgewiesen. Liegt eine solche nicht vor, kann der Nachweis durch ein Gutachten der Künstlerkommission erbracht werden.

Jährliche Einkünfte für die Förderung

Um in den Genuss des Zuschusses zu kommen, ist einerseits ein Mindesteinkommen aus der selbstständigen künstlerischen Tätigkeit erforderlich, andererseits dürfen die jährlichen in- und ausländischen Gesamteinkünfte (auch unter Berücksichtigung anderer Einkünfte wie etwa aus Vermietung, Land- und Forstwirtschaft) eine bestimmte Höchstgrenze nicht überschreiten. Mit der Gesetzesnovelle wurden diese Grenzen ab 1.1.2008 an die monatliche ASVG-Geringfügigkeitsgrenze (2008: € 349,01) angepasst.

Die neue Mindestgrenze liegt 2008 bei € 4.188,12. Mit der Änderung zum K-SVG wurde zudem klargestellt, dass auch steuerfreie Stipendien und Preise nach dem Kunstförderungsgesetz zu dem Mindesteinkommen zu zählen sind. Die jährliche Einkommensobergrenze liegt im Jahr 2008 bei € 20.940,60. Neu ist weiters, dass bei der Einkommensobergrenze nun auch Sorge- und Unterhaltspflichten des Künstlers berücksichtigt werden. So erhöht sich die Obergrenze für jedes Kind, für das Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, um € 2.094,06 (das Sechsfache der Geringfügigkeitsgrenze).

Wie hoch ist die Förderung?

Seit dem Kalenderjahr 2005 beträgt der Zuschuss jährlich höchstens € 1.026,00. Diese jährliche Zuschuss-Obergrenze wird auch mit der Novelle beibehalten. Zudem ist der Zuschuss mit der Höhe der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung begrenzt. Seit 1.1.2008 werden allerdings nicht mehr nur die Pensionsversicherungsbeiträge berücksichtigt, sondern auch die Beiträge zur Kranken- und Unfallversicherung.

Der Antrag auf den Zuschuss kann entweder bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft oder direkt beim Künstler-Sozialversicherungsfonds gestellt werden. Für die Antragstellung gibt es ein eigenes Formular. Der Antrag kann bis zu vier Jahre rückwirkend gestellt werden.

Arbeitslosenversicherungsbeiträge

Zum 1.7.2008 wurden die Arbeitslosenversicherungsbeiträge für Bezieher niedriger Einkommen gesenkt. Die Höhe des Arbeitslosengeldes ändert sich dadurch aber nicht.

Die Beitragssenkung für echte und freie Dienstnehmer betrifft lediglich den Dienstnehmeranteil zur Arbeitslosenversicherung, der normalerweise bei 3 % liegt. Der vom Arbeitgeber zu tragende Anteil (3 %) sowie der IESG-Zuschlag (0,55 %) bleiben unverändert. Bei monatlichen Beitragsgrundlagen bis zu € 1.350 wird der Dienstnehmerbeitrag zur Arbeitslosenversicherung ab 1.7.2008 wie folgt gestaffelt:

| monatliche Beitragsgrundlage in € | DN-Beitragssatz |
|-----------------------------------|-----------------|
| bis 1.100 | 0 % |
| über 1.100 bis 1.200 | 1 % |
| über 1.200 bis 1.350 | 2 % |

Ab einem Bruttoeinkommen von mehr als € 1.350 hat der Dienstnehmer den regulären Arbeitslosenversicherungsbeitrag in Höhe von 3 % zu entrichten. Beginnt oder endet das Dienstverhältnis während eines laufenden Monats, hat keine „Hochrechnung“ der Beitragsgrundlage stattzufinden. Zudem erfolgt auch keine Zusammenrechnung der monatlichen Beitragsgrundlagen, wenn der Dienstnehmer nebeneinander mehrere Dienstverhältnisse hat.

Weitere Änderungen mit 1.7.2008

Der Entfall des Arbeitslosenversicherungsbeitrages, der bislang ab Vollendung des 56. Lebensjahres einsetzte, greift ab 1.7.2008 erst ab Vollendung des 57. Lebensjahres. Für Personen, die bisher bereits befreit waren, ändert sich dadurch aber nichts. Vollendet eine Person etwa im Juni 2008 ihr 56. Lebensjahr, fällt sie noch in die „alte“ Befreiungsregelung; es sind ab 1.7.2008 keine Beiträge zu entrichten. Wird das 56. Lebensjahr erst im Juli 2008 vollendet, steht die Befreiung erst ab August 2009 – also nach Vollendung des 57. Lebensjahres – zu.